

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Kerpen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Kerpen e.V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Kerpen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:
 1. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts.
 2. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
 3. Förderung der schulischen Arbeit durch Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln sowie von Arbeitsgemeinschafts- und Freizeitbereichsmaterialien.
 4. Unterstützung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
 5. Unterstützung förderungsbedürftiger Schüler.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) jede natürliche Person
 - b) juristische Personen
- (2) a) Der Beitritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
b) Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, gegebenenfalls E-Mail-Adresse, gegebenenfalls Kontoverbindung, Eintrittsdatum, gegebenenfalls Datum des voraussichtlichen Austritts. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Verein verwendet die Daten seiner Mitglieder ausschließlich in dem Umfang, in dem das Mitglied der Verwendung zugestimmt hat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft kann auch bereits in der Beitrittserklärung festgelegt werden. Eine Kündigung vor dem so angegebenen Datum ist unter den unter §4 (1) stehenden Bedingungen möglich. Die Verlängerung der in der Beitrittserklärung angegebenen Mitgliedschaftsdauer ist ebenso durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Beiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag erhoben, den das beitretende Mitglied mit der Beitrittserklärung selbst bestimmen kann.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin irgendein Mitglied des Vorstandes (im Sinne des § 9 (1) a) – d) der Satzung).
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
 - d) Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
 - e) Beschlussfassen über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassen über die Auflösung des Vereins

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf – mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres – an einem bestimmten Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einladungen erfolgen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder per Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung bei Mitgliedern, die Ihre Mailadresse bekannt gegeben haben, an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse, sonst an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden festgesetzt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abweichend davon ist für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - c) dem Kassierer / der Kassiererin
 - d) bis zu zwei Beisitzern / Beisitzerinnen
- (2) Die Vorstandsmitglieder von a) – d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der / Die Vorsitzende, der Schriftführer / die Schriftführerin und der Kassierer / die Kassiererin bilden den geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Sitzung leitet der Vorsitzende / die Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter, der Vorstandsmitglied im Sinne des §9 (1) b) – d) sein muss.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Ein Mitglied des Lehrerkollegiums, ein Mitglied der Schulpflegschaft sowie der Schülersprecher werden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (11) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§10 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer / von der Kassiererin geführt.
- (2) Der Kassierer / die Kassiererin muss jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht geben.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Prüfer / Prüferinnen können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- (5) Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 11 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Rechtsträger des Gymnasiums, die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke des Gymnasiums zu verwenden hat, ohne Anrechnung auf die sonstigen dem Gymnasium zustehenden staatlichen oder kommunalen Mittel.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts davon Abweichendes beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2016 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

§ 14 Übergangsvorschrift

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins und über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten beziehen.

Kerpen, den 05. Oktober 2016